



# HESSISCHER LANDTAG

03. 07. 2020

## Kleine Anfrage

**Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 11.05.2020**

### **WLAN in Senioren- und Pflegeheimen**

**und**

### **Antwort**

**Minister für Soziales und Integration**

#### **Vorbemerkung Fragesteller:**

Zugang zum Internet gehört heute zum Alltag und auch in der Altersgruppe über 75 Jahre haben 52 % einen Internetzugang und 32 % einen mobilen Zugang. Nach einer Umfrage von Bitkom benutzen 47 % der über 65-Jährigen ein Smartphone, während es 2016 noch 28 % waren. Insbesondere in der Corona-Pandemie wird sichtbar, dass das Internet ein unverzichtbares Element der Daseinsvorsorge ist – auch für die sog. Silver Surfer. Die Corona-bedingten Besuchsverbote in den Senioren- und Pflegeheimen haben zu mehr Isolation geführt, die mittels WLAN und digitalen Endgeräten gemildert werden kann. Darüber hinaus kann die digitale Vernetzung zu mehr Selbstbestimmung im Alter dienen. Ein Internetzugang wird für E-Mails, zum Telefonieren, Spielen, Einkaufen oder Kurznachrichten versenden genutzt. Pflegekräfte und Angehörige können mithilfe von Tablets desweiteren besser zu Demenzkranken vordringen, indem Filme, Lieder und Reaktionsspiele eingesetzt werden. Das Internet bietet im Übrigen die Möglichkeit zur weiteren Teilhabe am kulturellen Leben. Auch nach der Pandemie werden Heimbewohner mittels WLAN und digitaler Endgeräte besser und verstärkt Kontakt zu ihren Familien halten und selbstbestimmter ihren Alltag gestalten können.

Darüberhinaus bietet nur ein mit WLAN ausgestattetes Seniorenheim die Grundlage für die Digitalisierung von Verwaltungsprozessen. Neben dem psychosozialen Vorteil für die Senioren, ermöglicht die Ausstattung mit WLAN zahlreiche Arbeitserleichterungen für das vielfach ohnehin stark überlastete Pflegepersonal. Digitale Technologien können Pflegende zeitlich und körperlich entlasten: zeitlich, indem Bürokratie und Dokumentation durch IT-Systeme effizienter gestaltet werden; körperlich, indem digitale Hilfsmittel und Robotik bei körperlich schweren Aufgaben assistieren. Pflegekräfte können von mobilen Pflegeakten und Smart-Home-Lösungen profitieren. Elektronische Pflegepläne, der Austausch medizinischer Daten und auch eine vereinfachte Kommunikation der Pflegekräfte untereinander würden ihre Arbeit vereinfachen.

Doch die tatsächliche Möglichkeit diese Chancen wahrzunehmen, hängt von der Ausstattung des jeweiligen Pflegeheims ab. Eine Studie von Pflegemarkt 2018 ergab, dass nur 37 % der befragten Pflegeheime überhaupt eine WLAN-Nutzung anbieten. Von diesen berechnen 80 % diese Leistung extra. Nur 28 % der Pflegeheime planen in absehbarer Zukunft eine Nachrüstung für einen Internetzugang.

Auf eine Anfrage berichtete der Magistrat der Stadt Frankfurt im Dezember 2019, dass lediglich zwei Einrichtungen in Frankfurt ihren Bewohnern kostenfreies WLAN zur Verfügung stellten. Als Grund für die mangelnde Digitalisierung gaben die Einrichtungen vielfach die hohen Investitionskosten an.

Die Betreiber einer stationären Pflegeeinrichtung haben gemäß § 1 Nr. 4 Hessisches Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen (HGBP) die Bewohnerinnen und Bewohner bei der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sowie bei der Mitwirkung in den Einrichtungen zu unterstützen. Die Ausgestaltung dessen liegt im Rahmen der Ausführungsverordnung zum Hessischen Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen im Ermessen der Heimbetreiber.

Mittels der Fördermittel nach § 8 Abs. 8 SGB XI können Heime bis zu 12.000€ für die digitale Ausstattung beantragen, sofern diese der Digitalisierung der Verwaltung dient. Damit werden jedoch maximal 40% der Kosten gedeckt werden können. In einer Anhörung im Bundestag kritisierten viele Experten das Förderprogramm als unzureichend.

Sofern eine Einrichtung mit WLAN ausgestattet ist, ließe sich der Zugang auch für die Bewohner freigeben. Das Telemediengesetz ermöglicht durch die Beseitigung der Störerhaftung die Freigabe eines Passwortes für alle Nutzer zur Nutzung eines „Gast Netzwerkes“.

#### **Vorbemerkung Minister für Soziales und Integration:**

Hessen gehört aufgrund der frühzeitig angestoßenen Maßnahmen zur Erzielung einer flächendeckenden Versorgung mit Breitbandanschlüssen seit Jahren zur Spitzengruppe der Flächenländer bei einer Versorgung mit mind. 50 Mbit/s. In der Corona-Krise zeigte sich nicht nur die bereits gute Versorgung, sondern auch die Stabilität der Netze.

Für den Bereich der Altenpflegeeinrichtungen hat die Landesregierung bereits mit der am 01.01.2018 in Kraft getretenen Ausführungsverordnung zum Hessischen Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen (HGBP) geregelt, dass jeder Wohnplatz über einen Telekommunikationsanschluss, der die Nutzung von Rundfunk, Fernsehen, Telefon und Internet ermöglicht, verfügen soll (§ 17 Abs. 2 HGBP). Diese Regelung gilt für alle Einrichtungen, die nach dem

1. Januar 2018 in Betrieb genommen wurden oder für die nach dem 1. Januar 2019 eine Baugenehmigung beantragt worden ist.

Diese Vorbemerkung vorangestellt beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung wie folgt:

Frage 1. Wie viele Senioren- und Pflegeheime sind in Hessen mit WLAN ausgestattet und wie viele davon stellen das WLAN auch den Bewohnern zur Verfügung? Wenn möglich: Aufschlüsselung danach, wem das WLAN zur Verfügung steht (Verwaltung, Pflegepersonal zu Pflegeprozessen, Bewohner, Besucher) und Aufschlüsselung danach, wo das WLAN räumlich zur Verfügung steht (Gemeinschaftsräume, Patientenzimmer, Außenbereich).

Mangels entsprechender Erhebungen liegen keine Daten zum Verbreitungsgrad von bewohnerbezogenem WLAN vor.

Nach § 54 Abs. 2 HGBPAV kann von den Anforderungen des § 17 Abs. 2 HGBPAV zwar auch bei "neuen" Einrichtungen in begründeten Einzelfällen eine Befreiung erteilt werden. Da sich Pflegeeinrichtungen an dem Bedarf und der Nachfrage ihrer Bewohnenden orientieren, ist allerdings anzunehmen, dass es auch viele ältere Pflegeeinrichtungen gibt, die ihren Bewohnenden einen Internetzugang zur Verfügung stellen.

Nach Auskunft und Erfahrung der Träger steht in den meisten Häusern WLAN zur Verfügung, sodass auch außerhalb des zeitlichen Anwendungsbereichs des § 17 Abs. 2 HGBPAV auch in älteren Einrichtungen (je nach Bedarf und Nachfrage) den Bewohnenden WLAN zur Verfügung steht. Der WLAN-Ausbau schreite kongruent zu der Nachfrage vor Ort voran.

Bei Neubauten sei die WLAN-Einrichtung bereits Standard. Bei der Umrüstung von Bestandsimmobilien sei zu berücksichtigen, dass diese ggf. mit enormem zeitlichen und monetären Aufwand verbunden ist.

Einige Einrichtungen mit einem Hausgemeinschaftskonzept nutzen bereits die Möglichkeit, gemeinsam mit den Bewohnenden über ein Tablet die Wocheneinkäufe zu erledigen. Im Zuge der Pandemie haben viele Einrichtungen über Tablets den Kontakt zu Angehörigen (Skype, Video, etc.) aufrechterhalten.

Frage 2. Aus welchen Gründen steht das WLAN in Senioren- und Pflegeheimen nicht auch den Bewohnern zur Verfügung, sofern es nur für einrichtungsinterne Abläufe genutzt wird?

Wie oben beschrieben, steht das WLAN, sofern vorhanden, (bereits jetzt) auch den Bewohnenden zur Verfügung.

Der Ausbau von WLAN für die persönliche Nutzung von Heimbewohnerinnen und -bewohnern wird voraussichtlich in dem Maße anwachsen, wie es von den Bewohnenden gewünscht wird. Das Bedürfnis, WLAN in der Einrichtung nutzen zu können, ist einerseits eine Generationenfrage. Es dürfte zum anderen aber - insbesondere durch die durch die Pandemie beschleunigte Digitalisierungswelle - in Zukunft weiter stark ansteigen.

Für Einrichtungen, die ein WLAN-Netz bereits für die interne Kommunikation und als Schnittstelle zu Ärztinnen und Ärzten etc. verwenden, ist die Bereitstellung für eine Basisnutzung der Bewohnenden (z.B. für den Empfang und Versand von E-Mails oder auch für das einfache Surfen im Internet), i.d.R. technisch leistbar.

Dass dies auch für Senioreneinrichtungen in ländlichen Regionen gilt, stellt die Offensive „LAND HAT ZUKUNFT – Heimat Hessen“ perspektivisch sicher. Hierbei werden Strukturen entwickelt, die den Menschen auf dem Land eine verlässliche Grundversorgung in den Bereichen Daseinsvorsorge, Mobilität, Digitalisierung, staatliche Dienstleistungen und medizinische Versorgung sichern, d.h. insbesondere: einen flächendeckenden Zugang zu gigabitfähigem Internet, mobilem WLAN und eine lückenlose Mobilfunkverbindung. In der Legislaturperiode wird die Koalition auf Landes- und kommunaler Ebene noch mehr finanzielle Mittel für Zukunftsinvestitionen insbesondere für die Versorgung mit schnellen Internetanschlüssen im ländlichen Raum mobilisieren.

Frage 3. Wird das WLAN in den Einrichtungen selbst oder durch einen Drittanbieter zur Verfügung gestellt? Wenn möglich: Aufschlüsselung nach einrichtungs eigenem Anbieter, kostenlosem externen und kostenpflichtigem externen Anbieter.

Hier stehen keine Daten zur Verfügung.

Frage 4. Wie werden die nach § 8 Abs. 8 SGB XI abgerufenen Fördermittel eingesetzt?

Nach § 8 Abs. 8 SGB XI sind einmalige Anschaffungen von digitaler oder technischer Ausrüstung förderfähig, die als Hauptzweck die Entlastung der beruflich Pflegenden verfolgen. Damit einhergehende Kosten der Inbetriebnahme wie der Erwerb von Lizenzen oder die Einrichtung von WLAN sind ebenfalls förderfähig. Es findet eine 40-%ige Kofinanzierung durch die Pflegeversicherung statt.

2019 sind bundesweit insgesamt 4.223 Maßnahmen zur Digitalisierung in Pflegeeinrichtungen gefördert worden. Eine Übersicht über die in 2019 bundesweit geförderten Maßnahmen kann der untenstehenden Tabelle entnommen werden. Es kann angenommen werden, dass sich die Förderzahlen vom Verhältnis her auch in 2020 fortsetzen. Eine Aufschlüsselung für das Bundesland Hessen ist nicht möglich.

Pflegedokumentation	1.355
Dienst- und Tourenplanung	974
Internes Qualitätsmanagement	331
Erhebung von Qualitätsindikatoren	210
Zusammenarbeit zwischen Ärzten und stationären Pflegeeinrichtungen	117
Elektronische Abrechnung pflegerischer Leistungen (nach § 105 SGB XI)	119
Aus-, Fort-, Weiterbildung oder Schulung	449
Sonstiges	668

Frage 5. Gibt es - ggf. auch durch Dritte - Co-Finanzierungen der Senioren- und Pflegeheime, um die Digitalisierung zu unterstützen?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Daten vor.

Frage 6. Reichen die Fördermittel (siehe Frage 3) und eine ggf. vorliegende Co-Finanzierung (siehe Frage 4) aus, um alle Senioren- und Pflegeheime flächendeckend mit digitalen Technologien auszustatten?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Daten vor.

Frage 7. Wie hoch schätzt die Landesregierung den zusätzlich zur o.g. Förderung nach § 8 Abs. 8 SGB XI anfallenden Investitionsbedarf in stationären Pflegeeinrichtungen im Bereich der Digitalisierung?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Daten vor.

Frage 8. Wie unterstützt die Landesregierung die Einrichtungen bei der Einführung digitaler Technologien zur Effizienzsteigerung und Entlastung der Pflege?

Über die Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von Innovationsprojekten in Telemedizin und E-Health können Vorhaben von Pflegeeinrichtungen zu 50 % gefördert bekommen, wenn die Einführung der neuen digitalen Technologie die Weiterentwicklung der gesundheitlichen Versorgung in Hessen zum Ziel hat und hinreichendes Potenzial aufweist, dauerhaft in die Regelversorgung nach dem SGB V aufgenommen zu werden. Für eine Förderung müssen unter anderem die Kriterien Verbesserung der Versorgungsqualität und Versorgungseffizienz erfüllt werden.

Frage 9. Wie kann die Landesregierung Senioren- und Pflegeheime dabei unterstützen, ihren Bewohnern digitale Endgeräte zur Verfügung zu stellen?

Die Hessische Landesregierung stellt stationären Pflege-, Alten- und Behinderteneinrichtungen im Rahmen eines neuen Projekts 10.000 Tablets zur Verfügung, um den Bewohnenden den Kontakt zu Angehörigen und Nahestehenden auch in Zeiten der Pandemie zu ermöglichen.

Von dieser Maßnahme können weit über 1.000 Einrichtungen für die etwa 69.000 Menschen in Hessen profitieren. Diese unterstützende Maßnahme mit einem Gesamtfinanzvolumen von etwa 1,4 Mio. € konnte im Rahmen des Nachtragshaushalts und in enger Abstimmung zwischen dem Hessischen Minister für Soziales und Integration und der Hessischen Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung auf den Weg gebracht werden.

Die sukzessive auf alle Einrichtungen zu verteilenden Tablets sind WLAN-fähig und können in den Einrichtungen in das jeweilige Netz eingebunden werden.

Die Einführung bzw. Nutzung der Geräte wird durch ein Einführungsvideo und eine FAQ begleitet, des Weiteren sind Webinare und eine Technik-Hilfe-Hotline vorgesehen. Grundsätzlich sind diese Angebote an das Personal oder ehrenamtliche Unterstützer vor Ort gerichtet. Je nach Aktivitätsgrad und Interesse der Bewohnerinnen und Bewohner, können diese Angebote jedoch auch an diese weitergegeben werden.

Sollte in den Einrichtungen bisher kein WLAN vorhanden sein, bestehen folgende Optionen dieses zu erhalten:

1. Die Gemeinden haben die Möglichkeit in Form eines Sonder-Calls das WLAN-Förderprogramm „Digitale Dorflinde“ für kommunalen Pflegeeinrichtungen zu nutzen. Diese öffentlichen WLAN-Hotspots, auch "Digitale soziale Dorflinde", dienen in Zeiten der Pandemie der Verbesserung des sozialen Austausches bei gleichzeitiger Einhaltung der Abstandsregelungen.
2. Das Förderprogramm „Ehrenamt digitalisiert“ bietet eingetragenen Vereinen oder gemeinnützigen juristischen Personen des Privatrechts zudem die Möglichkeit, Mittel für die interne Prozessoptimierung für Hardware, Software Beratung und Fortbildung zu beantragen.

Von diesem Förderprogramm sind Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen, die der Vermittlung von Wissen über Digitalisierung, den praktischen Umgang mit modernen Technologien (Soft- und Hardware) oder der Einführung neuer Abläufe und Prozesse dienen, um adäquat neue Technologien in den Arbeitsalltag einbinden zu können, umfasst. Dies schließt insbesondere Schulungsmaßnahmen zum Umgang mit einer neuen Software, Beratungsmaßnahmen vor Einführung neuer Hard- oder Software oder Trainingsmaßnahmen zur Organisation neuer, auf die Digitalisierung angepasster Arbeitsprozesse mit ein.

Wiesbaden, 26. Juni 2020

**Kai Klose**